

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der Darreichung von Medikamenten wird die Aufnahme von Wirkstoffen durch Ihre Beschäftigten so weit wie möglich verhindert.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Häusliche Pflege

Im Rahmen der Erstaufnahme muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Bei der Betreuung von Pflegekunden und -kundinnen in deren Haushalt werden Reinigungs- und Haushaltsdesinfektionsmittel (Verbraucherprodukte) verwendet, die auch in jedem privaten Haushalt eingesetzt werden. Aufgrund der geringen verwendeten Mengen ist von einer geringen Gefährdung auszugehen. Dies gilt auch für die kennzeichnungspflichtigen Reinigungsmittel, zum Beispiel ätzende Entkalker oder Urinsteinentferner. Beachten Sie trotzdem folgende Punkte:

- Bei Reinigungsarbeiten mit haushaltsüblichen Produkten müssen Haushaltshandschuhe getragen werden. Stellen Sie diese zur Verfügung.
- Es ist ein Hautschutzplan zu erstellen.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Gebrauchsanleitungen im richtigen Umgang unterwiesen werden. Reinigungsmittel, die gefährliche chemische Reaktionen herbeiführen können, dürfen nicht mit anderen Stoffen gemischt werden.
- Grundsätzlich sind unbekannte „Hausmittelchen“ in ungekennzeichneten Gefäßen nicht zu verwenden.

Sicher reinigen und desinfizieren

In der stationären Pflege werden in der Regel für Reinigung und Desinfektion Industrieprodukte eingesetzt, die nicht im Handel zu kaufen sind. Medizinische Flächendesinfektionsmittel dienen der Abtötung von lebenden Keimen und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass medizinische Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis an. Außerdem müssen Sie Betriebsanweisungen erstellen, Unterweisungen dokumentieren, arbeitsmedizinische Beratung und gegebenenfalls Vorsorgeuntersuchungen anbieten.

- Prüfen Sie in Abstimmung mit dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin sowie Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, ob weniger gefährliche Arbeitsstoffe eingesetzt werden können (Substitutionsprüfung). Dokumentieren Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung im Gefahrstoffverzeichnis.
- Reduzieren Sie die Menge (Minimierungsgebot).
- Überprüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen, mindestens jedoch alle drei Jahre.
- Weisen Sie Ihre Beschäftigten auf allgemeine Schutzmaßnahmen und die Besonderheiten bei Anwendung der Produkte hin. Erstellen Sie eine Betriebsanweisung, in der die Gefährdungen, wie zum Beispiel eine Verätzung der Augen beim Verspritzen sowie die Schutzmaßnahmen, beschrieben sind. Diese Schutzmaßnahmen werden sinnvoll, zum Beispiel in Hygienevorschriften, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und in das Verhalten bei Notfällen, integriert. Siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2.



- Stellen Sie Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt völlig aus.
- An den Händen und Unterarmen wird kein Schmuck getragen.
- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist die Scheuer-Wischdesinfektion vorzuziehen.
- Lassen Sie sich betriebsärztlich und, falls vorhanden, von der oder dem Hygienebeauftragten beraten, welche Flächendesinfektion Sie verwenden.
- Für die Desinfektion im Pflegebereich sind VAH-gelistete Produkte (Verbund für angewandte Hygiene) zu verwenden. In Stations- und Verteilerküchen sind Mittel der DVG-Liste (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) zu verwenden.
- Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen im richtigen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung müssen dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden, siehe **Formblatt „Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“** (gelb) bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und **Formblatt „Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3.



Sicherer Umgang mit Medikamenten

- Beim Auftragen von Externa, die Wirksubstanzen (zum Beispiel Cortison) enthalten, werden Schutzhandschuhe getragen, oder es werden Applikatoren verwendet. Bei reinen Hautpflegeprodukten oder Franzbranntwein ist das Benutzen von Persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.
- Das Teilen und Mörsern von Tabletten ist mit Hilfsmitteln durchzuführen, zum Beispiel üblichen Tablettenteilern, die sich beim Teilen verschließen oder geschlossenen Tablettmörsern.
- Der Umgang mit Zytostatika und mit Pflegebedürftigen, die mit Zytostatika behandelt wurden, bedarf besonderer Regelungen. Da dieser Umgang selten ist, wird er in diesen „Sicheren Seiten“ nicht erläutert. Sie sollten Ihre Betriebsärztin, Ihren Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit um Unterstützung bitten, falls eine entsprechende Pflege ansteht.

Gefährliche Stoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet/gekippt) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes oder handwarmes Wasser verwendet.
- Verschiedene Reinigungs- oder Desinfektionsmittel werden nicht vermischt/gemischt.
- Ein integrierter Reinigungs-, Desinfektions- und Hautschutzplan hängt aus.
- Denken Sie bei Unterweisungen und Anleitungen auch an Personen, die im Umgang mit Gefahrstoffen eher unerfahren sind. Informieren Sie Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten besonders ausführlich, und dokumentieren Sie die Unterweisung.
- Aktuelle Informationen über die Anwendung von Desinfektionsmitteln können über die Homepage des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (www.dvg.net) eingeholt werden.
- In Hygiene- und Hautschutzfragen werden die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin, der Betriebsarzt oder, falls vorhanden, die Hygienefachkraft beratend hinzugezogen.

